

# RS Vwgh 1957/6/26 1211/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1957

## Index

DE-32 Steuerrecht Deutschland

DE-33 Bewertungsrecht Deutschland

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrssteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1934 §58;

BewG 1955 §61 Abs1;

ErbStG §19 Abs1;

ErbStG-D §22;

1. BewG 1955 § 61 heute
2. BewG 1955 § 61 gültig ab 28.05.1971 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1971

## Rechtssatz

Bei der Bemessung der Erbschaftssteuer vom Erbgang nach einem Apothekeninhaber ist zwar nicht der Einheitswert der "Gewerbeberechtigung der Apotheke" nach § 58 BewG, wohl aber der Firmenwert der Apotheke in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei der Bemessung der Erbschaftssteuer vom Erbgang nach einem Apothekeninhaber ist zwar nicht der Einheitswert der "Gewerbeberechtigung der Apotheke" nach Paragraph 58, BewG, wohl aber der Firmenwert der Apotheke in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1955001211.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)